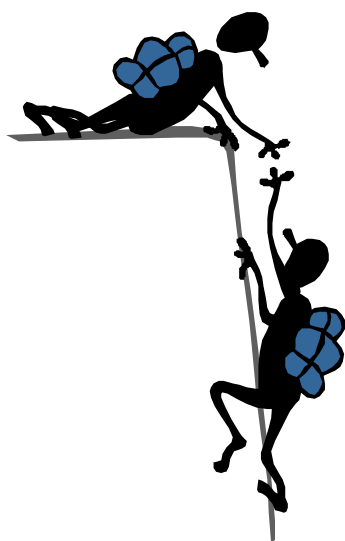




# STEUER- INFORMATIONEN FÜR VEREINE



**Steueramt des Kantons Solothurn**  
Juristische Personen

# Wie werden Vereine seit 2001 besteuert ?

<b>1.</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>WAS IST EIN VEREIN ?.....</b>	<b>4</b>
	2.1. ZIELSETZUNG UND LEITBILD DES GESETZGEBERS .....	4
	2.2. VEREINSFREIHEIT NACH BV UND ZGB .....	4
<b>3.</b>	<b>GESETZLICHE GRUNDLAGE DER BESTEUERUNG .....</b>	<b>5</b>
	3.1. STAATS- UND GEMEINDESTEUERN.....	5
	3.2. BUNDESSTEUER .....	5
<b>4.</b>	<b>UNTERSCHIEDUNG STEUERPFLLICHIGE UND STEUERFREIE VEREINE .....</b>	<b>6</b>
	4.1. VEREINE MIT IDEELLEM ZWECK → STEUERPFLLICHIG .....	6
	4.2. VEREINE MIT ÖFFENTLICHEM ZWECK → STEUERBEFREIT .....	6
	4.3. VEREINE MIT GEMEINNÜTZIGEM ZWECK → STEUERBEFREIT .....	7
	4.4. VEREINE MIT KULTUSZWECK → STEUERBEFREIT .....	7
<b>5.</b>	<b>WANN WIRD EIN VEREIN IN DAS STEUERREGISTER AUFGENOMMEN? .....</b>	<b>7</b>
	5.1. BEI ERREICHEN DER MINIMALFAKTOREN .....	7
	5.2. BEI UNTERSCHREITUNG DER MINIMALFAKTOREN .....	8
	5.3. ZIEL DES KANTONALEN STEUERAMTES, JURISTISCHE PERSONEN .....	9
<b>6.</b>	<b>BEMESSUNGSGRUNDLAGE FÜR DIE GEWINNSTEUER.....</b>	<b>9</b>
	6.1. GRUNDANFORDERUNGEN AN DAS RECHNUNGSWESEN.....	9
	6.2. STEUEROBJEKT UND BERECHNUNG DES STEUERBAREN REINGEWINNES.....	10
	6.3. MITGLIEDERBEITRÄGE .....	10
	6.4. ABSCHREIBUNGEN.....	11
	6.5. RÜCKSTELLUNGEN.....	11
	6.6. RÜCKLAGEN .....	12
	6.7. VERLUSTE.....	12
	6.8. ERBSCHAFT, VERMÄCHTNIS, SCHENKUNG UND SPENDEN .....	13
	6.9. BEISPIELE ZUR BERECHNUNG DES STEUERBAREN REINGEWINNES.....	13
<b>7.</b>	<b>BEMESSUNGSGRUNDLAGE FÜR DIE KAPITALSTEUER.....</b>	<b>14</b>
	7.1. STEUEROBJEKT UND BERECHNUNG DES STEUERBAREN KAPITALS.....	14
<b>8.</b>	<b>TARIF FÜR GEWINNSTEUER .....</b>	<b>14</b>
	8.1. STAATS- UND GEMEINDESTEUER.....	14
	8.2. BUNDESSTEUER .....	14
	8.3. BEMERKUNGEN ZU DEN GEWINNSTEUERTARIFEN .....	15
<b>9.</b>	<b>TARIF FÜR KAPITALSTEUER.....</b>	<b>15</b>
	9.1. STAATS- UND GEMEINDESTEUER.....	15
	9.2. BUNDESSTEUER .....	15
	9.3. BEMERKUNGEN ZU DER KAPITALSTEUER .....	15
<b>10.</b>	<b>BEISPIEL STEUERBERECHNUNG.....</b>	<b>16</b>
<b>11.</b>	<b>WIE IST DIE STEUERERKLÄRUNG AUSZUFÜLLEN? .....</b>	<b>16</b>
<b>12.</b>	<b>VERFAHRENSPFLICHTEN UND STEUERSTRAFRECHT .....</b>	<b>16</b>

**13. ZUSAMMENFASSUNG ..... 17**

**14. KONTAKTPERSON..... 17**

**15. WEGLEITUNG VEREINE, STIFTUNGEN (SEPARAT IM INTERNET)**

## 1. Einleitung

Sehr geehrte Vereinspräsidentinnen  
 Sehr geehrte Vereinspräsidenten  
 Sehr geehrte Vereinskassierinnen  
 Sehr geehrte Vereinskassiers  
 Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Art. 129 der neuen Bundesverfassung (BV) ist der Bund befugt, ein Steuerharmonisierungsgesetz für die Gesetzgebung der Kantone und Gemeinden auf dem Gebiete der direkten Steuern zu erlassen und Grundsätze aufzustellen über Steuerpflicht, Gegenstand und zeitliche Bemessung der Steuer, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht. Nicht einbezogen in die Harmonisierung sind u.a. die Steuersätze und die Steuerfreibeträge.

Dieses Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) und das darauf abgestimmte Gesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) wurden von den eidgenössischen Räten Ende 1990 verabschiedet. Das StHG ist am 1.1.1993 in Kraft getreten mit der Auflage für die Kantone, ihre Gesetzgebung innert acht Jahren, also bis zum 1.1.2001, anzupassen.

Am 30. Juni 1999 hat das Solothurner Stimmvolk der Teilrevision des Solothurnischen Steuergesetzes und der damit verbundenen Anpassung an das StHG zugestimmt, welches auf den 1.1.2001 in Kraft getreten ist. Mit der Annahme dieses Gesetzes wurde die Besteuerung von Vereinen mit ideellem Zweck bei den Staats- und Gemeindesteuern eingeführt. Beim Bund werden die Vereine mit ideellem Zweck seit jeher besteuert.

Das Kantonale Steueramt hat sich entschieden, die vorliegenden Steuerinformationen für die Vereine zusammenzustellen. Das Nachschlagewerk soll auf die wichtigsten Fragen eine Antwort geben.

Wir sind daran interessiert, den beidseitigen administrativen Aufwand möglichst zu minimieren und hoffen, mit den vorliegenden Informationen dazu einen wesentlichen Beitrag leisten zu können.

Vielen Dank für Ihre tatkräftige Mitarbeit.

## 2. Was ist ein Verein ?

### 2.1. Zielsetzung und Leitbild des Gesetzgebers

- ◆ Ein Verein dient als Organisationsform für politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gesellige, sportliche und andere ideell ausgerichtete Tätigkeiten.
- ◆ Vereine sind definitionsgemäss für nichtwirtschaftliche Ziele konzipiert. Das Führen eines kaufmännischen Unternehmens ist erlaubt, jedoch nur als Mittel zur Verfolgung der ideellen Zwecke.

### 2.2. Vereinsfreiheit nach BV und ZGB

- ◆ Gründung: keine Bewilligung, kein Registereintrag, kein Mindestkapital
- ◆ Innerhalb der Schranken der Rechtsordnung freier Zweck
- ◆ Vereinsleben kann in weitem Rahmen frei gestaltet werden

### 3. Gesetzliche Grundlage der Besteuerung

#### 3.1. Staats- und Gemeindesteuern

**Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (StG SO)  
Stand 1. Januar 2001:**

**§ 1 Staatssteuern**

„Der Staat erhebt..., eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer von den juristischen Personen....“

**§ 2 Gemeindesteuern**

„Die Einwohnergemeinden erheben....eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer von den juristischen Personen....“

**§ 84 Steuerpflichtige juristische Personen**

„Als juristische Personen werden besteuert

....

b) die Vereine, die Stiftungen und die übrigen juristischen Personen...“

Die Vereine gelten als juristische Personen. Die Besteuerung der Vereine mit ideellem Zweck bei den Staats- und Gemeindesteuern gilt ab 1.1.2001. Die meisten Vereine werden somit erstmals, sofern sie die Bedingungen gemäss Ziffer 5 dieser Information für eine Besteuerung erfüllen, für den Jahresabschluss 2001 steuerpflichtig. Bei Vereinen, welche nicht am Ende des Kalenderjahres ihren Bilanzstichtag haben, ist der jeweilige Bilanzstichtag für die Beurteilung der Steuerpflicht massgebend. D.h. liegt der Bilanzstichtag nach dem 1.1.2001, unterliegt der ganze Jahresabschluss bereits der Besteuerung.

z.B. Der Musikverein XY schliesst jeweils die Vereinsbuchhaltung per 31. März ab und erfüllt die Bedingungen (minimalen Grenzen) für die Besteuerung. Der Jahresabschluss vom 1. April 2000 bis 31. März 2001 unterliegt bereits der Besteuerung für die ganze Dauer.

Die Steuerperiode entspricht dabei der Dauer des Vereinsjahres (Geschäftsjahres).

#### 3.2. Bundessteuer

**Bundesgesetz vom 14.12.1990 über die direkte Bundessteuer (DBG)  
Stand 1. Januar 2001:**

**Art. 1 Gegenstand des Gesetzes**

„Der Bund erhebt als direkte Bundessteuer nach diesem Gesetz:

...

b. eine Gewinnsteuer von den juristischen Personen

...

**Art. 49 Begriff der juristischen Personen**

„Als juristische Personen werden besteuert:

...

b. die Vereine, die Stiftungen und die übrigen juristischen Personen

...“

## 4. Unterscheidung steuerpflichtige und steuerfreie Vereine

### 4.1. Vereine mit ideellem Zweck → steuerpflichtig

- z.B. politische, religiöse (nicht reine Kultuszwecke), wissenschaftliche, sportliche, künstlerische, wohltätige (jedoch nicht gemeinnützige) gesellige Aufgaben

#### **Ordentliche Besteuerung Staats- und Gemeindesteuern**

Nach §§ 91, 92, 93, 95, 96, 102, 106 und 108 StG SO gültig ab 1.1.2006:

- Gewinnsteuer ab CHF 5'000.- steuerbarem Reingewinn
- Kapitalsteuer ab CHF 200'000.-- steuerbarem Eigenkapital
- Steuerbefreiung von der Schenkungssteuer (§ 236, Abs. 1 lit. d StG SO)
- Steuerpflichtig für Erbschaftssteuer, Handänderungssteuer, Nachlasstaxe

#### **Ordentliche Besteuerung Bundessteuern**

Nach Art. 57 - 60, 66, 67 und 71 DBG gültig seit 1.1.1995:

- Gewinnsteuer ab CHF 5'000.- steuerbarem Reingewinn
- Keine Kapitalsteuer mehr seit 1.1.1998

### 4.2. Vereine mit öffentlichem Zweck → steuerbefreit

- Begrenzte Kategorie von Aufgaben, die sich eng an die Staatsaufgaben anlehnen

#### **Steuerbefreiungsgesuch an:**

- Steueramt des Kantons Solothurn, Rechtsdienst, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn

#### **Voraussetzungen für Steuerbefreiung erfüllt ja/nein?**

- Öffentlichlicher Zweck nach § 90 lit. i StG SO bzw. Art. 56 lit. g DBG gegeben?
- Wenn ja: Steuerbefreiung von der Gewinn-, Kapital-, Handänderungs-, Erbschafts- und Schenkungssteuer
- Eine Grundstückgewinnsteuer auf einem allfälligen Liegenschaftengewinn wäre jedoch nach § 48 Abs. 1 lit. e StG SO geschuldet. Ebenso geschuldet wäre gegebenenfalls eine Nachlasstaxe nach § 217 ff.

#### **Entscheid / Verfügung Rechtsdienst**

- Einsprachemöglichkeit nach § 149 StG SO bzw. Art. 141 Abs. 2. lit. b DBG

### 4.3. Vereine mit gemeinnützigem Zweck → steuerbefreit

- Interesse der Allgemeinheit
- Uneigennützigkeit der Tätigkeit
- ausschliesslich und unwiderruflich diesem Zweck gewidmetes Vermögen

#### **Steuerbefreiungsgesuch an:**

Steueramt des Kantons Solothurn, Rechtsdienst, Werkhofstrasse 29c,  
4509 Solothurn

#### **Voraussetzungen für Steuerbefreiung erfüllt ja/nein?**

- Gemeinnütziger Zweck nach § 90 lit. i StG SO bzw. Art. 56 lit. g DBG gegeben ?
- Wenn ja: Steuerbefreiung von der Gewinn-, Kapital-, Handänderungs-, Erbschafts- und Schenkungssteuer.
  
- Eine Grundstücksgewinnsteuer auf einem allfälligen Liegenschaftengewinn wäre jedoch nach § 48 Abs. 1 lit. e StG SO geschuldet. Ebenso geschuldet wäre gegebenenfalls eine Nachlasstaxe nach § 217 ff.

#### **Entscheid / Verfügung Rechtsdienst**

- Einsprachemöglichkeit nach § 149 StG SO bzw. Art. 141 Abs. 2 lit. b DBG

### 4.4. Vereine mit Kultuszweck → steuerbefreit

- Verfolgen kantonal oder gesamtschweizerisch Kultuszwecke
- ausschliesslich und unwiderruflich diesem Zweck gewidmetes Vermögen

#### **Steuerbefreiungsgesuch an:**

Steueramt des Kantons Solothurn, Rechtsdienst, Werkhofstrasse 29c,  
4509 Solothurn

#### **Voraussetzungen für Steuerbefreiung erfüllt ja/nein?**

- Kultuszweck nach § 90 lit. i<sup>bis</sup> StG SO bzw. Art. 56 lit. h DBG
- Wenn ja: Steuerbefreiung von der Gewinn-, Kapital-, Handänderungs-, Erbschafts- und Schenkungssteuer.
  
- Eine Grundstücksgewinnsteuer auf einem allfälligen Liegenschaftengewinn wäre jedoch nach § 48 Abs. 1 lit. e geschuldet. Ebenso geschuldet wäre gegebenenfalls eine Nachlasstaxe nach § 217 ff.

#### **Entscheid / Verfügung Rechtsdienst**

- Einsprachemöglichkeit nach § 149 StG SO bzw. Art. 141 Abs. 2 lit. b DBG

## 5. Wann wird ein Verein in das Steuerregister aufgenommen?

### 5.1. Bei Erreichen der Minimalfaktoren

#### ◆ Staats- und Gemeindesteuer ab 1.1.2001:

Steuerbarer Reingewinn:	ab CHF 5'000.- oder
Steuerbares Eigenkapital:	ab CHF 200'000.- (seit 1.1.2006; vorher CHF 50'000 bzw. 100'000)

#### ◆ Bundessteuer ab 1.1.1995:

Steuerbarer Reingewinn:	ab CHF 5'000.-
-------------------------	----------------

**Wie sind die Grenzen zu verstehen?**

Der Gesetzgeber schreibt aus verwaltungsökonomischen Gründen vor, dass Gewinne, die nicht mindestens CHF 5'000.- erreichen, steuerfrei bleiben. Mit anderen Worten: Während ein Gewinn von CHF 4'999.- nicht besteuert wird, ist ein Gewinn von CHF 5'000.- oder mehr vollumfänglich steuerbar.

Das Eigenkapital (Reinvermögen) der Vereine unter CHF 200'000.- wird nicht besteuert. Mit anderen Worten: Während ein Reinvermögen von CHF 199'999.- nicht besteuert wird, ist ein Reinvermögen von CHF 200'000.- oder mehr vollumfänglich steuerbar.

**Was muss unternommen werden, wenn eine Grenze (Minimalfaktor) erreicht wird?****→ Pflicht zur jährlichen Einreichung der Steuererklärung:**

Bei Erreichen der Gewinngrenze von CHF 5'000.- (nach Abzug des gemäss Ziff. 6.3 dieser Information berechneten Überschusses der Mitgliederbeiträge über die entsprechenden Aufwendungen) oder der Reinvermögensgrenze von CHF 200'000.- ist die Steuerpflicht gegeben und eine Steuererklärung auszufüllen und einzureichen.

**→ Meldung, wenn die Steuerpflicht gegeben ist !**

Damit der administrative Aufwand reduziert werden kann, verzichten wir bewusst darauf, sämtliche Vereine im Steuerregister aufzunehmen und jährlich mit einer Steuererklärung zu bedienen bzw. ausfüllen zu lassen. Der Aufwand wäre für diejenigen Vereine, welche die obenerwähnten Grenzen nicht erreichen, unverhältnismässig. Wir haben deshalb bereits bei der Vorstellung des Gesetzes festgelegt, dass nur diejenigen Vereine ins Steuerregister aufgenommen werden, welche die Minimalgrenzen erreichen. Damit dennoch die Vollständigkeit der Besteuerung sichergestellt werden kann, sind wir einerseits auf die Meldung der Vereine angewiesen und andererseits verfügen wir über diverse Hinweise (z.B. Verrechnungssteuer-Rückerstattungen), welche es uns teilweise ermöglichen festzustellen, ob sich Vereine der Besteuerung korrekt unterziehen. Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe.

**Folgen bei Erreichen der Minimalfaktoren:**

- Aufnahme ins Steuerregister
- Zustellen der Steuererklärung mit Einlageblättern
- Ausfüllen und Einreichen der Steuererklärung
- Eröffnung/Verfügung des Steueramtes

**5.2. Bei Unterschreitung der Minimalfaktoren**

- ◆ Stellt die Steuerbehörde aufgrund der Veranlagung fest, dass die Minimalfaktoren nicht (mehr) erreicht werden:
  - ◆ Befristete Freistellung für 5 Jahre (d.h. es wird keine Steuererklärung mehr zugestellt).
  - ◆ Nach 5 Jahren werden die beiden letzten Jahresrechnungen einverlangt.

- ◆ Wenn die Minimalfaktoren nicht erreicht werden, wird die befristete Freistellung weitergeführt, andernfalls wird jährlich eine Steuererklärung einverlangt.
- ◆ Während der Freistellung besteht eine Meldepflicht, wenn die Minimalfaktoren überschritten werden.

### 5.3. Ziel des Kantonalen Steueramtes, juristische Personen

- ◆ Administrativer Aufwand bei den Vereinen aber auch bei der Verwaltung auf das absolut notwendige Mass reduzieren.
- ◆ Mittels der erwähnten Meldepflicht werden nur diejenigen Vereine ins Steuerregister aufgenommen, welche die Minimalfaktoren erreichen.
- ◆ Das Steueramt wird aufgrund von Meldungen (Verrechnungssteuer, Katasterschätzungen) Vereine selbständig ins Steuerregister aufnehmen, wenn die Kriterien erfüllt sind. Dies entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Meldung durch den Verein.

## 6. Bemessungsgrundlage für die Gewinnsteuer

### 6.1. Grundanforderungen an das Rechnungswesen

→ ***Buchführung, Bilanzierung und Erfolgsermittlung sind dann ordnungsmässig, wenn sie***

- ◆ vollständig,
- ◆ wahr,
- ◆ klar und
- ◆ nachprüfbar sind.

→ ***im Minimum Aufzeichnungspflicht***

→ Wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, müssen an deren Stelle detaillierte Aufstellungen über Aktiven und Passiven treten.

→ ***Aufbewahrungspflicht***

→ Urkunden, Belege, Inventare, Konti, Journale, Bilanzen und Erfolgsrechnungen sind während 10 Jahren aufzubewahren.

→ ***Wenn keine ordnungsmässigen Aufzeichnungen bzw. keine ordnungsmässige Buchhaltung vorliegt:***

→ können die Aufzeichnungen bzw. die Buchhaltung nicht für die steuerliche Gewinnermittlung herangezogen werden, da sie nicht beweiskräftig sind. Es muss eine Veranlagung nach Ermessen erfolgen.

→ ***Veranlagung nach Ermessen:***

→ die Steuerfaktoren werden nach pflichtgemäßem Ermessen gemäss § 147 Abs. 2 StG SO bzw. Art. 130 Abs. 2 DBG festgelegt.

## 6.2. Steuerobjekt und Berechnung des steuerbaren Reingewinnes § 91 StG SO und Art. 57, 58 DBG (praktisch gleicher Wortlaut):

### Abs. 1 StG SO:

„Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn. Dieser setzt sich zusammen aus

- a) dem Saldo der Erfolgsrechnung...
- b) ...nicht...geschäftsmässig begründetem Aufwand..., wie insbesondere:
  - wertvermehrnde Anschaffungen (direkt über Aufwand verbucht);
  - geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen;
  - direkte Einlagen in die Reserven;
  - offene und verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte;
- c) den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, ...“

### Abs. 3 StG SO:

„Der steuerbare Reingewinn juristischer Personen, die keine Erfolgsrechnung erstellen, bestimmt sich sinngemäss nach Absatz 1.“

## 6.3. Mitgliederbeiträge

### § 95 Abs. 1 und 2 StG SO und Art. 66 Abs. 1 und 2 DBG

„Die Mitgliederbeiträge an die Vereine...werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.

Von den steuerbaren Erträgen der Vereine können die Aufwendungen, die mit der Erzielung dieser Erträge in Zusammenhang stehen, in vollem Umfang abgezogen werden, andere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.“

### § 41 Abs. 1 VV StG SO

„Mitgliederbeiträge sind in den Statuten festgesetzte oder vom zuständigen Organ beschlossene, periodisch geschuldete Beiträge der Mitglieder zur Deckung der laufenden Aufwendungen. Nicht als Mitgliederbeiträge gelten Beiträge, die zur Erreichung besonderer Ziele geleistet werden oder die ein Entgelt für Leistungen des Vereins oder für die Förderung persönlicher oder wirtschaftlicher Interessen der Mitglieder darstellen.“

## Beispiele: Berechnung der nicht steuerbaren Mitgliederbeiträge (Überschuss der Mitgliederbeiträge über die Aufwendungen)

	Bsp. 1	Bsp. 2	Bsp. 3	Bsp. 4	StE Ziff.
Mitgliederbeiträge	4'000	4'000	4'000	18'000	31.1
Abschreibung Klubhaus (dient dem Vereinszweck)				-3'000	31.2
Rücklage für spezielle Anschaffung im Rahmen des Vereinszweckes)			-6'000		31.2
Aufwand Vereinsbetrieb (inkl. Kapitalsteuer)	-3'100	-4'100	-2'100	-4'400	31.2
Verwaltungskosten	-400	-400	-400	-1'500	31.2
<b>Überschuss der Mitgliederbeiträge über die Aufwendungen</b> (alle der Zweck- erfüllung des Vereins dienenden Aufwendungen abziehen, inkl. Abschreibungen und evtl. Rücklagen)	<b>500</b>	<b>-500</b>	<b>-4'500</b>	<b>9'100</b>	31.3

Es können nur positive Ergebnisse abgezogen werden (Ziff. 9 der Steuererklärung).

### 6.4. Abschreibungen

#### § 35 Abs. 1 StG SO und Art. 62 Abs. 1 und 2 DBG:

„Für Wertverminderungen von Aktiven des Geschäftsvermögens sind Abschreibungen zulässig, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen werden...“

#### Veranlagungspraxis:

- ◆ Abschreibungen in der Höhe der Normalansätze sind ohne Nachweis begründet. Zulässige Abschreibungssätze und Beispiel gemäss Seite 8 der Wegleitung im 2. Teil
- ◆ Land keine Abschreibungen
- ◆ Höhere Abschreibungen sind nachzuweisen und zu begründen
- ◆ Einmalabschreibungen oder Zusatzabschreibungen auf beweglichem Anlagevermögen sind vorgängig mit dem Steueramt, juristische Personen, abzusprechen
- ◆ auf dem unbeweglichen Anlagevermögen sind nur die ordentlichen Abschreibungssätze anwendbar

### 6.5. Rückstellungen

#### § 35 Abs. 2 StG SO und Art. 63 DBG:

„Rückstellungen sind zulässig für im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen in noch unbestimmter Höhe und für andere unmittelbar drohende Verluste, die im Geschäftsjahr bestehen. Bisherige Rückstellungen werden dem steuerbaren Geschäftseinkommen zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.“

Beispiele: - Steuerrückstellung  
- Gebäudesanierungen / a.o. Unterhalt  
- Defizitdeckung für Fest  
- usw.

#### Veranlagungspraxis:

- ◆ Gemäss „Wegleitung Vereine, Stiftungen“ (separat im Internet).

## 6.6. Rücklagen

### § 95 Abs. 2<sup>bis</sup> StG SO

„Die Vereine können aus ausserordentlichen Einkünften steuerfreie Rücklagen für bevorstehende Ausgaben zu nichtwirtschaftlichen Zwecken bilden.“

### § 41 Abs. 2 - 4 VV StG SO

„Als ausserordentliche Einkünfte gelten Erträge von nicht periodischen Sammelaktionen, Ertragsüberschüsse aus einmaligen oder nicht regelmässig durchgeführten Veranstaltungen und dergleichen.“

Vereine mit ideeller Zwecksetzung können steuerfreie Rücklagen bilden für die Durchführung und den Besuch von Grossanlässen, für grössere Anschaffungen wie Vereinslokale, Uniformen, Instrumente oder Sportgeräte. Führen sie einen Geschäftsbetrieb, ist dafür § 35 Abs. 3 des Gesetzes anwendbar.

Die Rücklagen sind offen auszuweisen und zu begründen. Sie sind idR innert 2 Jahren zweckgebunden zu verwenden oder erfolgswirksam aufzulösen. In begründeten Fällen kann die Frist höchstens auf 5 Jahre erstreckt werden.“

Die Rücklagen sind nur bei den Staats- und Gemeindesteuern zulässig. Bei der direkten Bundessteuer werden sie steuerlich aufgerechnet.

### **Veranlagungspraxis:**

- ◆ **Vorfinanzierung von laufenden, kleineren Investitionen/Ausgaben**
  - ◆ ordentliche Abschreibungen gemäss Abschreibungstabelle
  - ◆ Zusatz- oder Einmalabschreibungen auf dem beweglichen Anlagevermögen nach Rücksprache mit dem Kantonalen Steueramt, Juristische Personen (KStA, JP)
  - ◆ ordentliche Rückstellungen, jedoch keine Rücklagen
  
- ◆ **Vorfinanzierung von grösseren Investitionen/Ausgaben**
  - ◆ Ausserordentlicher Ertrag muss nach § 41 Abs. 2 VV StG SO vorliegen
  - ◆ Rücklagen bis 100 % der budgetierten Investitionen/Ausgaben zulässig
  - ◆ Einreichen der detaillierten Kostenberechnung und evtl. Budget, Beschluss
  - ◆ zweckgebundene Bezeichnung der Rücklage in der Buchhaltung und im Abschluss
  - ◆ Zweckänderungen nur in Absprache mit dem KStA, JP
  - ◆ Verwendung innert 2 Jahren → Kosten sind jährlich direkt abzubuchen
  - ◆ Verwendung nach 2 Jahren bis max. 5 Jahren → detaillierte Begründung ist mit der Steuererklärung einzureichen

## 6.7. Verluste

### § 96 Abs. 1 StG SO und Art. 67 Abs. 1 DBG:

„Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinnes dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.“

**Übergangsrechtliche Behandlung:**

**Staats- und Gemeindesteuer:                    Erst ab Steuerperiode 2001 entstandene Verluste sind verrechenbar**

**6.8. Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung und Spenden****§ 93 lit. b StG SO und Art. 60 lit. c DBG:**

„Kein steuerbarer Gewinn entsteht durch

...

b) Kapitalzuwachs aus Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung

...“

**Bemerkungen**

**Spenden und Schenkungen** ohne Gegenleistung gelten nicht als steuerbarer Ertrag. Bei Vereinen mit wirtschaftlichen Zwecken unterliegen sie der kantonalen Schenkungssteuer. Vereine mit ideellem, öffentlichrechtlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck sind von der Schenkungssteuer befreit.

**Vermächtnisse oder Erbschaften** gelten nicht als steuerbarer Ertrag. Vereine oder Stiftungen mit wirtschaftlichen oder ideellen Zwecken unterliegen der Erbschaftssteuer und der Nachlasssteuer.

**6.9. Beispiele zur Berechnung des steuerbaren Reingewinnes**

	Anm.	Bsp. 1	Bsp. 2	Bsp. 3	Bsp. 4	StE 6) Ziff.
<b>Einnahmen/Erträge</b>						
Mitgliederbeiträge (siehe Ziff. 6.3 dieser Info)		4'000	4'000	4'000	18'000	31.1
Gewinn Veranstaltungen (Lottomatch, Fest, usw.)	1)		1'500	12'000		
Spenden (siehe Ziff. 6.8 dieser Info)	2)			3'000	1'000	
Vermächtnis, Erbschaft (siehe Ziff. 6.8 dieser Info)	2)				10'000	
		<u>4'000</u>	<u>5'500</u>	<u>19'000</u>	<u>29'000</u>	
<b>Ausgaben/Aufwendungen</b>						
Verlust aus Restaurationsbetrieb	1)			500		
Abschreibung Klubhaus (siehe Ziff. 6.4 dieser Info)					3'000	
Rücklage für spezielle Anschaffung (siehe Info 6.6)	3)			6'000		
Aufwand Vereinsbetrieb	4)	2'900	3'900	1'900	3'900	31.2
Verwaltungskosten		400	400	400	1'500	31.2
Steuern		200	200	1'200	500	
		<u>3'500</u>	<u>4'500</u>	<u>10'000</u>	<u>8'900</u>	
<b>Reingewinn gemäss Jahresrechnung</b>	5)	<b>500</b>	<b>1'000</b>	<b>9'000</b>	<b>20'100</b>	1
<b>Steuerliche Korrekturen</b>						
Ertrag aus Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen (siehe Ziff. 6.8 dieser Info)				-3'000	-11'000	8
Überschuss der Mitgliederbeiträge über die Aufwendungen (siehe Ziff. 6.3 dieser Info)		-500	0	0	-9'100	9
<b>Steuerlich massgebender Reingewinn/Verlust</b>		<u><b>0</b></u>	<u><b>1'000</b></u>	<u><b>6'000</b></u>	<u><b>0</b></u>	10
		7)				

- 1) Nach Abzug der zur Erzielung dieser steuerbaren Erträge erforderlichen Aufwendungen
- 2) Spenden, Vermächtnisse, Erbschaften können unter Ziff. 8 der Steuererklärung vom Reingewinn abgezogen werden, da bei den direkten Steuern nicht steuerbar.  
Das Vermächtnis bzw. die Erbschaft unterliegt der Erbschaftssteuer.
- 3) Die Rücklage ist nur bei der Staats- und Gemeindesteuer zulässig
- 4) Der Zweckerfüllung des Vereins dienende Aufwendungen
- 5) Saldo der Erfolgsrechnung bzw. Vermögensveränderung
- 6) StE = Steuererklärung / Beträge zu übertragen in die jeweiligen Ziffern der Steuererklärung
- 7) steuerfrei wegen Freigrenze von Fr. 5'000.–

## 7. Bemessungsgrundlage für die Kapitalsteuer

### 7.1. Steuerobjekt und Berechnung des steuerbaren Kapitals

#### § 106 Abs. 1 und 2 StG SO

„Als steuerbares Eigenkapital der Vereine, ...gilt das Reinvermögen. Die Ermittlung des Reinvermögens richtet sich nach den für die natürlichen Personen geltenden Vorschriften.“

#### **Bemerkungen zur Berechnung des steuerbaren Kapitals:**

- ◆ Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen.
- ◆ Die Aktiven werden zum Verkehrswert bewertet. Ausnahmen:
  - ◆ Grundstücke und Gebäude: Katasterwert
  - ◆ Landwirtschaftliche Grundstücke: Ertragswert
  - ◆ Waren, Maschinen, Fahrzeuge etc. massgebender Gewinnsteuerwert
  - ◆ Wertpapiere, Beteiligungen mit KW: Kurswert (KW)
  - ◆ Wertpapiere, Beteiligungen ohne KW: Steuerwert
  - ◆ Immaterielle Werte: massgebender Gewinnsteuerwert
- ◆ Die Aktiven abzüglich Schulden (Nominalwert) ergeben das Reinvermögen.
- ◆ Es werden keine Sozialabzüge gewährt.

**(Bundessteuer: keine Kapitalsteuer)**

## 8. Tarif für Gewinnsteuer

### 8.1. Staats- und Gemeindesteuer

#### **Berechnung der Gewinnsteuer § 102 StG SO:**

„Die Gewinnsteuer der Vereine, ...beträgt 5 %. Gewinne unter 5'000 Franken werden nicht besteuert.“

### 8.2. Bundessteuer

#### **Berechnung der Gewinnsteuer Art. 71 DBG:**

„Die Gewinnsteuer der Vereine beträgt 4,25 Prozent des Reingewinnes. Gewinne unter 5'000 Franken werden nicht besteuert.“

### 8.3. Bemerkungen zu den Gewinnsteuertarifen

- ◆ Gewinne unter CHF 5'000 werden nicht besteuert. Gewinne ab CHF 5'000 werden vollständig, d.h. ohne Freigrenze besteuert.
- ◆ Der Steueraufwand kann jährlich zurückgestellt werden und ist begründeter Aufwand.
- ◆ Die einfache Staatssteuer (100 %) nach § 102 StG SO wird mit folgenden Faktoren multipliziert:
  - ◆ Staatssteuer: einfache Staatssteuer x 118 %  
(Bezug Staatssteuer 108 %, 10 % Finanzausgleich)
  - ◆ Gemeindesteuer: einfache Staatssteuer x Steuerfuss der jeweiligen Sitz-Gemeinde  
(siehe Ziff. 10 Beispiel Steuerberechnung)

## 9. Tarif für Kapitalsteuer

### 9.1. Staats- und Gemeindesteuer

#### Berechnung der Kapitalsteuer § 108 StG SO:

„Die Kapitalsteuer der Vereine, ...beträgt 1,2 Promille. Eigenkapital unter 200'000 Franken wird nicht besteuert.“

### 9.2. Bundessteuer

- ◆ Die Direkte Bundessteuer kennt seit dem 1.1.1998 keine Kapitalsteuer mehr.

### 9.3. Bemerkungen zu der Kapitalsteuer

- ◆ Eigenkapital unter CHF 200'000 wird nicht besteuert.
- ◆ Eigenkapital ab CHF 200'000 wird vollständig, d.h. ohne Freigrenze besteuert.
- ◆ Der Steueraufwand kann jährlich zurückgestellt werden und ist begründeter Aufwand.
- ◆ Die einfache Staatssteuer (100 %) nach § 108 StG SO wird mit den Faktoren gemäss Ziff. 8.3 multipliziert.

## 10. Beispiel Steuerberechnung

**Steuerfaktoren** (berechnet nach vorstehenden Grundsätzen):

Steuerbarer Reingewinn	CHF 10'500.00
Steuerbares Kapital	CHF 202'000.00

### Steuerberechnung

		CHF	CHF	CHF
<b>a) Staatssteuer</b>				
Gewinnsteuer	5 % von	10'500.00	525.00	
Kapitalsteuer	0,12 % von	202'000.00	242.40	
<i>Einfache Staatssteuer</i>			<u>767.40</u>	
Bezug Staatssteuer	108 %	767.40	828.80	
Spitalsteuer	10 % von	767.40	<u>76.75</u>	<b>905.55</b>
<b>b) Gemeindesteuer</b>				
110 %* der einfachen Staatssteuer von		767.40		<b>844.15</b>
(* Steuerfuss der jeweiligen Gemeinde)				
<b>c) Direkte Bundessteuer</b>				
Gewinnsteuer	4,25 % von	10'500.00		<u><b>446.00</b></u>
(keine Kapitalsteuer)				
<b>Total der gesamten Steuern</b>				<u><b>2'195.70</b></u>

## 11. Wie ist die Steuererklärung auszufüllen?

Gemäss Wegleitung Vereine, Stiftungen (separat im Internet)

Wir bitten Sie, insbesondere auch das Einlageblatt EB 18 zu beachten und vollständig auszufüllen. Allfällige Entschädigungen an Vereinsorgane sind vollumfänglich zu deklarieren.

## 12. Verfahrenspflichten und Steuerstrafrecht

Die Steuerpflichtigen werden alljährlich durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung des Formulars aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Die Nichtzustellung eines Formulars entbindet den Steuerpflichtigen nicht von der Steuerpflicht. Der Steuerpflichtige muss das Formular für die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einreichen (§ 140 StG SO bzw. Art. 124 DBG).

Wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, nicht nachkommt, insbesondere die Steuererklärung oder die dazu verlangten Beilagen nicht einreicht oder eine Bescheinigungs-, Auskunfts- oder Meldepflicht nicht erfüllt, kann mit Busse bis zu 10'000 Franken bestraft werden (§ 188 StG SO bzw. Art. 174 DBG).

Wer als Steuerpflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt oder versucht hat, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieb oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, kann mit Busse bestraft werden (§§ 189/190 StG SO bzw. Art. 175/176 DBG).

Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, hierzu Hilfe leistet oder als Vertreter des Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt, kann ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen mit Busse bis zu 50'000 Franken bestraft werden. Er haftet überdies für die Nachsteuer solidarisch bis zum Betrag der hinterzogenen Steuer (§ 191 StG bzw. Art. 177 DBG).

Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Steuern hinterzogen oder Steuern zu hinterziehen versucht, so wird die juristische Person gebüsst. Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, so ist § 191 StG bzw. Art. 177 DBG auf die juristische Person anwendbar. Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter nach § 191 StG bzw. Art. 177 DBG bleibt vorbehalten (§ 193 StG bzw. Art. 181 DBG).

### 13. Zusammenfassung

Für das Beachten der erwähnten Ausführungen, die gewissenhafte Deklaration und die Rücksendung der vollständig ausgefüllten Formulare danken wir Ihnen.

Ziel ist es, nur solche Vereine ins Steuerregister aufzunehmen, welche die Minifaktoren erfüllen. Damit wir dieses Ziel erreichen, sind wir darauf angewiesen, dass sich die Vereine selbständig bei uns melden, damit die gesetzliche Veranlagung erfolgen kann.

**Besten Dank für Ihre Mitarbeit.**

### 14. Kontaktpersonen

Haben Sie Fragen oder wollen Sie die Steuerpflicht Ihres Vereins anmelden, wenden Sie sich bitte an unsere Sachbearbeiter:

Max Flückiger	Telefon	032 / 627 87 50
	Fax	032 / 627 87 40
	E-Mail	<a href="mailto:max.flueckiger@fd.so.ch">max.flueckiger@fd.so.ch</a>

oder

Marcel Zuber	Telefon	032 / 627 87 48
	Fax	032 / 627 87 40
	E-Mail	<a href="mailto:marcel.zuber@fd.so.ch">marcel.zuber@fd.so.ch</a>